

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. April 2014

Nr. 2014/814

## Glückskette, 1211 Genf 8: Beitrag aus dem Lotteriefonds an den „Soforthilfefonds für die Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen“

---

### 1. Ausgangslage

Bis in die 1980 Jahre existierte in der Schweiz die Praxis von sogenannten „fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen“. Verwaltungsbehörden konnten einschneidende Massnahmen wie administrative Versorgungen, Eingriffe in die Reproduktionsrechte oder Zwangsadaptionen sowie Fremdplatzierungen anordnen. Die Betroffenen verfügten in vielen Fällen über keine Rechtsmittel, um sich gegen diese Massnahmen zu wehren. Zahlreiche Betroffene willigten zwar in die Massnahmen ein, dies aber oft unter grossem Druck von Seiten der Behörden. Betroffen von diesen Behördenmassnahmen waren namentlich Menschen die den damaligen gesellschaftlichen und moralischen Wertvorstellungen nicht entsprachen. Im Rahmen der Aufarbeitung dieses düsteren Kapitels Schweizer Geschichte fand im Frühjahr 2013 ein nationaler Gedenk Anlass statt. Dieser wurde als Anfangspunkt einer umfassenden Aufarbeitung, die auch finanzielle Aspekte einschliesse, bezeichnet. Bereits ein Jahr später sind nun die Voraussetzungen für erste finanzielle Leistungen geschaffen worden. Mit der Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem Delegierten für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und der Glückskette wurde am 14. April 2014 der Soforthilfefonds für Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen offiziell geschaffen. Der zeitlich befristete Soforthilfefonds ist als Überbrückungshilfe bis zur Schaffung einer Gesetzesgrundlage für finanzielle Leistungen konzipiert. Beim Inkrafttreten dieser gesetzlichen Grundlage wird der Soforthilfefonds aufgelöst und ein allfälliges Restkapital in den Fonds des Bundes überwiesen werden.

### 2. Erwägungen

Der Soforthilfefonds für Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen wird als zeitlich befristeter Spezialfonds bei der Glückskette angesiedelt und von den Spezialisten des Bereiches „Sozialhilfe Schweiz“ verwaltet. Betroffene, welche heute in einer Notsituationen sind, sollen über den Soforthilfefonds schnelle und unbürokratische Hilfe erhalten. Gesamthaft soll der Soforthilfefonds über ein Volumen von ca. 7 – 8 Millionen Franken verfügen. Ab Juni 2014 können Betroffene Gesuche für Soforthilfe an den Delegierten für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen richten. Die Unterstützungsleistungen erfolgen nach klaren Kriterien, die in den Richtlinien des Spezialfonds „Soforthilfe für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen“ („Soforthilfe FSZM“) aufgelistet sind. Ab September 2014 werden erste Auszahlungen erfolgen. Der Soforthilfefonds wird auf freiwilliger Basis durch die Kantone, Städte, Gemeinden, andere Institutionen und Organisationen sowie Private unterstützt. Einen wesentlichen Beitrag werden die Kantone leisten. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) hat in Absprache mit dem Präsidenten der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (FDLK) den Kantonen Ende Januar 2014 empfohlen, Beiträge in der Höhe von 5 Millionen Franken an den Soforthilfefonds zu überweisen. Die beiden Konferenzen regten an, dafür Mittel aus den kantonalen Lotteriefonds einzusetzen. Sie legten zudem – entsprechend der Bevölkerungszahl – einen Verteilschlüssel für die kantonalen Beiträge vor. Gemäss SODK-Verteilschlüssel beträgt der Beitrag für den Kanton Solothurn an den Soforthilfefonds

Fr. 161'265.--, was 3.23 % des Gesamtbeitragsvolumens ausmacht. Bis zum heutigen Zeitpunkt haben die Regierungen der Kantone Aargau, Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Bern, Glarus, Graubünden, Nidwalden, Schwyz, Thurgau, Wallis und Zug Beiträge von insgesamt Fr. 1,8 Mio. zugesprochen. In den Kantonen Zürich und St. Gallen haben die Regierungen Anträge z.Hd. der Kantonsparlamente über insgesamt Fr. 1,1 Mio. verabschiedet.

### 3. Beschluss

- 3.1 Der Glückskette, Genf, ist an den „Soforthilfefonds für die Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen“ ein Beitrag von Fr. 161'265.-- aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 3.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist automatisch.
- 3.3 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit zulasten des Kontos 2090017 „Lotteriefonds“ anzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Beilagen

Richtlinien „Soforthilfe FSZM“

### Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (5) sg/Soforthilfefonds.doc  
Amt für Soziale Sicherheit, Ursula Brunschwiler  
Glückskette, 1211 Genf 8, Spezialfonds  
SODK, Generalsekretariat, Speichergasse 6, Postfach, 3000 Bern 7  
Beratungsstelle Opferhilfe Aargau/Solothurn, Susanne Nielen, Kasinostrasse 32, 5001 Aarau  
Staatsarchiv Solothurn, Bielstrasse 42, 4509 Solothurn  
Herr Luzius Mader, Delegierter für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen,  
Postfach 8817, 3001 Bern  
Medien (JAE)